

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Georg Schmid, Reinhold Bocklet, Thomas Kreuzer, Alexander König, Prof. Ursula Männle, Petra Guttenberger** und **Fraktion (CSU)**,

**Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Harald Güller, Horst Arnold, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer** und **Fraktion (SPD)**,

**Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Florian Streibl** und **Fraktion (FW)**,

**Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**,

**Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde, Tobias Thalhammer, Dr. Otto Bertermann** und **Fraktion (FDP)**

### zur Änderung des Parlamentsinformationsgesetzes

#### A) Problem

Das Parlamentsinformationsgesetz enthält Regelungen über den Umfang der Informationspflicht der Staatsregierung gegenüber dem Landtag. Im Bezug auf Angelegenheiten der Europäischen Union bestimmt Art. 1 Abs. 1 Nr. 8, dass die Staatsregierung den Landtag frühzeitig unterrichtet, soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt.

Am 30. Juni 2009 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Beteiligungsrechte von Bundestag und Bundesrat in EU-Angelegenheiten gestärkt werden müssen. Am 1. Dezember 2009 ist außerdem der Vertrag von Lissabon in Kraft getreten, der die nationalen Parlamente in das Subsidiaritätsfrühwarnsystem einbezieht. Dies hat auch Folgewirkungen auf die Beteiligungsrechte des Landtags gegenüber der Staatsregierung.

Deshalb hat der Landtag bereits am 20. August 2009 beschlossen, die Staatsregierung aufzufordern, baldmöglichst gemeinsam mit dem Landtag Vorschläge zu erarbeiten, wie künftig eine Beteiligung des Landtags in Bezug auf das Abstimmungsverhalten der Vertreter der Staatsregierung im Bundesrat bei EU-Rechtsakten erfolgen soll (Drs. 16/2028).

#### B) Lösung

Das geltende Parlamentsinformationsgesetz wird zu einem neuen Parlamentsbeteiligungsgesetz fortentwickelt. Die neue Bezeichnung soll zum Ausdruck bringen, dass Regelungsgehalt des Gesetzes nicht nur die Pflicht der Staatsregierung zur Information, sondern ebenso auch zur Berücksichtigung der Stellungnahmen des Landtags ist. Das Parlamentsbeteiligungsgesetz bezieht darüber hinaus das Subsidiaritätsfrühwarnsystem in die gesetzliche Regelung mit ein, weist im Hinblick auf die Integrationsverantwortung ausdrücklich auf die besondere Berücksichtigungspflicht der Staatsregierung bei Stellungnahmen des Landtags in Angelegenheiten der ausschließlichen Landesgesetzgebung hin und hebt die kommunale Daseinsvorsorge gesondert hervor.

**C) Alternativen**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

**D) Kosten**

Keine

## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Parlamentsinformationsgesetzes**

#### **§ 1**

Das Gesetz über die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG) vom 25. Mai 2009 (GVBl S. 324, BayRS 1100-6-S), geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 386), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:  
„Gesetz über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung (Parlamentsbeteiligungsgesetz – PBG)“

2. Es wird folgender neuer Art. 1 eingefügt:

„Art. 1  
Arten der Beteiligung  
des Landtags durch die Staatsregierung

Die Staatsregierung beteiligt den Landtag nach Maßgabe dieses Gesetzes durch

1. Unterrichtung und
2. Gelegenheit zur Stellungnahme.“

3. Der bisherige Art. 1 wird Art. 2 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Umfang der Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung“

- b) In Abs. 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

- c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>In den Fällen des Abs. 1 Nr. 8 gibt die Staatsregierung dem Landtag, insbesondere zur Einbindung des Landtags in die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung und in das Subsidiaritätsfrühwarnsystem Gelegenheit zur Stellungnahme und berücksichtigt die Stellungnahme des Landtags. <sup>2</sup>Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, insbesondere ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks, betroffen sind und der Bund kein Recht zur Gesetzgebung hat, ist die Stellungnahme des Landtags besonders zu berücksichtigen.“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die Staatsregierung darf von einer Unterrichtung nur absehen, wenn die Verpflichtung hierzu geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten betreffen oder geschützte Interessen Dritter beeinträchtigen würde.“

4. Der bisherige Art. 2 wird Art. 3 und Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Art. 2 Abs. 4 gilt entsprechend.“

5. Der bisherige Art. 3 wird Art. 4 und erhält folgende neue Fassung:

„Art. 4  
Vereinbarung

Das Nähere zur Beteiligung des Landtags nach Art. 2, insbesondere auch bei Vorhaben der Europäischen Union auf dem Gebiet der kommunalen Daseinsvorsorge, regeln Landtag und Staatsregierung durch Vereinbarung.“

6. Der bisherige Art. 4 wird Art. 5.

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.